

Bekanntmachung

**Vollzug der Wassergesetze;
vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes an der Würm
von Flusskilometer 8,9 bis 9,3
sowie des am Würmkanal
von Flusskilometer 0 bis 4,1
jeweils innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München**

Das Wasserwirtschaftsamt München (WWA) hat das Überschwemmungsgebiet an der Würm innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München von Flusskilometer 8,9 bis 9,3 sowie das Überschwemmungsgebiet am Würmkanal innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München von Flusskilometer 0 bis 4,1, in dem ein Hochwasserereignis statistisch gesehen einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser – sog. HQ_{100}), ermittelt und kartiert.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in dem Übersichtsplan (Maßstab 1 : 25.000) blau dargestellt. In den Detailkarten (Maßstab 1 : 2.500) werden die maximal auftretenden Wasserstände des HQ_{100} schraffiert und blau eingefasst dargestellt.

Die Karten können beim Referat für Umwelt und Gesundheit, Hauptabteilung Umweltschutz (US13), Bayerstr. 28a, 80335 München, Zimmer 4030 (4. Stock) während der üblichen Dienstzeiten, oder nach telefonischer Vereinbarung (233-47589) und im Internet unter folgendem Link eingesehen werden: www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Wasser_und_Boden/ueberschwemmungsgebiete.html.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei nur um die Dokumentation eines natürlichen Zustandes und nicht um eine veränderbare Planung handelt.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München gelten die als Überschwemmungsgebiet in den Karten dargestellten Flächen an der Würm und am Würmkanal gem. Art. 47 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) als vorläufig gesicherte Gebiete.

Gemäß Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayWG ist für die vorläufige Sicherung das Referat für Gesundheit und Umwelt als Untere Wasserrechtsbehörde zuständig.

Damit sind gem. §§ 78, 78 a, 78 c Wasserhaushaltsgesetz (WHG) u. a. folgende Rechtswirkungen verbunden:

1) In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Die Untersagung gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 8 i. V. m. § 78 Abs. 1 WHG).

Die Landeshauptstadt München kann gem. § 78 Abs. 8 i. V. m. § 78 Abs. 2 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden

- können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
 3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind,
 4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
 5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
 7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
 8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
 9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 76 Absatz 2 Satz 1 WHG, das der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen von § 78 Abs. 8 i. V. m. § 78 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 bis 8 WHG sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

2) In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist gem. § 78 Abs. 8 i. V. m. § 78 Abs. 4 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt. Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.

Die Landeshauptstadt München kann hiervon gem. § 78 Abs. 8 i. V. m. § 78 Abs. 5 WHG abweichend die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 78 Abs. 8 i. V. m. § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

3) In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist gem. § 78 a Abs. 6 i. V. m. § 78 a Abs. 1 WHG Folgendes untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 WHG entgegenstehen,

7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Die Landeshauptstadt München kann gem. § 78 a Abs. 6 i. V. m. § 78 a Abs. 2 WHG im Einzelfall Maßnahmen nach § 78 a Abs. 1 Satz 1 WHG zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen von § 78 a Abs. 6 i. V. m. § 78 a Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 WHG sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr sind abgelagerte und nicht nur kurzfristig gelagerte Gegenstände, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen (§ 78 a Abs. 3 WHG).

4) In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist gem. § 78 c Abs. 1 WHG die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen verboten. Auf Antrag kann die Landeshauptstadt München unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen (§ 78 a Abs. 1 Satz 2 WHG). Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese abweichend von § 78 c Abs. 3 Satz 1 und 2 WHG zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten.

Weiteres Vorgehen:

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen der Landeshauptstadt München über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird (Art. 47 Abs. 4 Satz 1 BayWG). Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren (Art. 47 Abs. 4 Satz 2 BayWG). Im begründeten Einzelfall kann die Frist um höchstens zwei Jahre verlängert werden (Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG).